

# RS OGH 2019/6/26 7Ob145/13v, 7Ob139/18v, 7Ob228/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2019

## Norm

VersVG §158c Abs1

1. VersVG § 158c heute
2. VersVG § 158c gültig ab 06.04.1959

## Rechtssatz

„Leistungsfreiheit des Versicherers“ bedeutet allgemein seine einseitige Befreiung von seiner Einstandspflicht für einen Versicherungsfall. Gemäß § 158c Abs 1 VersVG wird ungeachtet der Leistungsfreiheit des Versicherers im Verhältnis zum Versicherungsnehmer oder Mitversicherten im Verhältnis zwischen Versicherer und geschädigtem Dritten das Bestehen eines Versicherungsanspruchs des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten fingiert. „Leistungsfreiheit des Versicherers“ bedeutet allgemein seine einseitige Befreiung von seiner Einstandspflicht für einen Versicherungsfall. Gemäß Paragraph 158 c, Absatz eins, VersVG wird ungeachtet der Leistungsfreiheit des Versicherers im Verhältnis zum Versicherungsnehmer oder Mitversicherten im Verhältnis zwischen Versicherer und geschädigtem Dritten das Bestehen eines Versicherungsanspruchs des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten fingiert.

## Entscheidungstexte

- RS0129255">7 Ob 145/13v  
Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 145/13v  
Veröff: SZ 2013/106
- RS0129255">7 Ob 139/18v  
Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 139/18v  
Vgl
- RS0129255">7 Ob 228/18g  
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 228/18g  
nur: Gemäß § 158c Abs 1 VersVG wird ungeachtet der Leistungsfreiheit des Versicherers im Verhältnis zum Versicherungsnehmer oder Mitversicherten im Verhältnis zwischen Versicherer und geschädigtem Dritten das Bestehen eines Versicherungsanspruchs des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten fingiert. (T1); Veröff: SZ 2019/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129255

## Im RIS seit

28.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)